



Leerwohnungszählung 2025

Merkblatt

Alle Gemeinden und Städte der Schweiz haben jährlich mit Stichtag vom 1. Juni die im Gemeinde- / Stadtgebiet liegenden leerstehenden Wohnungen zu erheben. Sie stützen sich dabei auf das Bundesstatistikgesetz und die Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes. Gemäss dieser Verordnung ist die Mitarbeit für die Eigentümer/innen und Liegenschaftsverwaltungen obligatorisch.

Die Ergebnisse dieser Erhebung dienen den Entscheidungsträgern in Politik und Wirtschaft als wichtige Information über den Bestand an Leerwohnungen auf dem Immobilienmarkt.

Definition Wohnung

Unter Wohnung ist die Gesamtheit der Räume zu verstehen, die eine bauliche Einheit bilden und einen eigenen Zugang entweder von aussen oder von einem gemeinsamen Bereich innerhalb des Gebäudes (Treppenhaus) haben. Eine Wohnung im Sinne der Statistik verfügt über eine Kocheinrichtung (Küche oder Kochnische). Ein Einfamilienhaus besteht aus einer Wohnung; Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnungen gelten als Mehrfamilienhäuser.

Wohnobjekte, die nicht als Wohnung gelten:

- Mansarden und separate Zimmer ohne eigene Küche oder Kochnische;
- Notunterkünfte in Baracken.

Zu erfassen sind:

Wohnungen und Einfamilienhäuser, die am Stichtag (1. Juni) folgende Bedingungen erfüllen:

- unbesetzt aber bewohnbar sind
und
- die am Stichtag (1. Juni) zur dauernden Miete von mind. 3 Monaten oder zum Kauf angeboten werden.

Mitzuzählen sind Ferien- oder Zweitwohnungen bzw. -häuser, sofern sie zur Dauermiete von mind. 3 Monaten oder zum Verkauf ausgeschrieben sind.

Nicht zu erfassen sind:

Unbesetzte Wohnungen und Einfamilienhäuser, die am Stichtag 1. Juni

- bereits auf einen späteren Bezugstermin vermietet oder verkauft sind (Miet- oder Kaufvertrag liegt schon vor)
- weder zum Verkauf noch zur Vermietung ausgeschrieben sind (aufgrund zukünftigen Eigenbedarfs, offener Fragen bei Nachlässen, selbstgenutzte Zweitwohnungen, selbstgenutzte Einliegerwohnungen im Einfamilienhaus usw.)
- nicht für Wohnzwecke angeboten werden (zweckentfremdete Wohnungen wie Büros, Arztpraxen usw.)
- sich in Abbruch- oder Umbauobjekten befinden sowie Notwohnungen in Baracken
- nicht fertig ausgebaut (Neubauwohnungen) und somit noch nicht bezugsbereit sind
- nur einem beschränkten Personenkreis vorbehalten sind (Dienstwohnungen, Pfarrhäuser, Studentenwohnungen usw.)
- aus bau-, sanitätspolizeilichen oder richterlichen Gründen gesperrt sind
- mit Gewerbe- oder Geschäftslokalen eine räumliche Einheit bilden
- in der Regel für weniger als drei Monate vermietet werden (Ferienwohnungen/-häuser, möblierte Wohnungen usw.) und für die häufig auch Serviceleistungen wie Reinigung usw. angeboten werden



Meldeformular

Angaben Kontaktperson / Verwaltung

Vorname / Name

Telefonnummer

Mailadresse

Liegenschaft(en)

1. Liegenschaft

Strasse / Hausnummer

Etage

Wohnungsgrösse / Anzahl Zimmer

Einfamilienhaus

☐ Ja☐ Nein

Art der Wohnung

☐ Mietobjekt☐ Kaufobjekt

Fertiggestellt nach 2020

☐ Ja☐ Nein

2. Liegenschaft

Strasse / Hausnummer

Etage

Wohnungsgrösse / Anzahl Zimmer

Einfamilienhaus

☐ Ja☐ Nein

Art der Wohnung

☐ Mietobjekt☐ Kaufobjekt

Fertiggestellt nach 2020

☐ Ja☐ Nein

Falls Sie weitere Liegenschaften mit Leerwohnungen in Sempach besitzen, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Füllen Sie das Formular erneut aus, bis alle Leerwohnungen gemeldet sind.
- Reichen Sie uns per E-Mail stadtverwaltung@sempach.ch eine Liste mit allen leeren Wohnungen ein. Bitte geben Sie uns obgenannte Angaben bekannt, damit keine Rückfragen nötig sind.

Wir bitten Sie um Mitteilung bis spätestens Freitag, 30. Mai 2025.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Stadtverwaltung Sempach